



Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9292/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0243(COD)**

CADREFIN 267	COAFR 141
POLGEN 85	COASI 77
FIN 403	CORLX 287
CODEC 793	COHOM 93
ACP 49	ECOFIN 545
COEST 119	ASIM 35
MAMA 91	MIGR 102
DEVGEN 109	ATO 40
COLAC 40	PE 57

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 267 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ für den Zeitraum 2021–2027

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 267 final.

Anl.: COM(2021) 267 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2021
COM(2021) 267 final

2018/0243 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über das „Instrument für Nachbarschaft,
Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der
Welt“ für den Zeitraum 2021–2027**

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ für den Zeitraum 2021–2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 460 final – 2018/0243 (COD)):	14. Juni 2018
Einigung des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf ein partielles Verhandlungsmandat	12. Juni 2019
Einigung des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf ein ergänzendes partielles Verhandlungsmandat	25. September 2019
Trilog 1	23. Oktober 2019
Einigung des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf ein ergänzendes partielles Verhandlungsmandat	27. November 2019
Festlegung des Standpunkts des Europäischen Parlaments (Bericht)	27. März 2019
Trilog 2	5. Dezember 2019
Trilog 3	20. Februar 2020
Trilog 4	11. Juni 2020
Einigung des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf ein ergänzendes partielles Verhandlungsmandat	18. September 2020
Trilog 5	2. Oktober 2020
Trilog 6	20. November 2020
Trilog 7 (endgültige Fassung)	15. Dezember 2020
Politische Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter	17. März 2021
Abstimmung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten	19. März 2021

(AFET) und des Ausschusses für Entwicklung (DEVE) des Europäischen Parlaments zur Billigung des ausgehandelten Kompromisses

Annahme der Stellungnahme des Rates in erster Lesung

26. Mai 2021

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt ist ein Schlüsselement des Instrumentariums der Union für die Zusammenarbeit mit ihren unmittelbaren Nachbarländern und der Welt im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027.

Der Vorschlag betrifft ein Ausgabeninstrument zur Wahrung und Förderung der Werte und Interessen der Union weltweit, um die Ziele und Grundsätze ihres auswärtigen Handelns gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu verfolgen.

Die Verordnung NDICI-Europa in der Welt wird Maßnahmen abdecken, die zuvor unter 11 verschiedene Verordnungen¹ fielen, wodurch Kohärenz und Einheitlichkeit des auswärtigen Handelns der Union verbessert werden. Sie ist Teil des EU-Haushalts, und die Haushaltsordnung wird gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, da sie ein gemeinsames Regelwerk vorsieht und einfachere, transparentere und flexiblere Vorschriften für EU-Mittel festlegt. Sie wird dazu beitragen, die Armut zu verringern und langfristig zu beseitigen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung des Klimawandels zu konsolidieren, zu unterstützen und zu fördern sowie gegen irreguläre Migration und Vertreibung, einschließlich ihrer Ursachen, vorzugehen. Sie wird auch zur Förderung des Multilateralismus und zur Verwirklichung der internationalen Verpflichtungen und Ziele beitragen, denen die Union zugestimmt hat, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG), der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris. Sie wird stärkere Partnerschaften mit Drittländern, auch mit den Ländern der Europäischen Nachbarschaft, auf der Grundlage gegenseitiger Interessen und Eigenverantwortung fördern, um die Stabilisierung, die gute Regierungsführung und den Aufbau von Resilienz zu stärken.

Die spezifischen Ziele der Verordnung sind:

- a) Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und -regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum sowie in Nord- und Südamerika und in der Karibik;
- b) Aufbau besonderer verstärkter Partnerschaften und einer verstärkten politischen Zusammenarbeit mit der Europäischen Nachbarschaft, die auf Zusammenarbeit, Frieden und Stabilität und einem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte beruhen und auf eine vertiefte und tragfähige Demokratie und eine fortschreitende sozioökonomische Integration sowie direkte Kontakte zwischen den Menschen abzielen;

¹ Verordnungen (EU) Nr. 230/2014, (EU) Nr. 232/2014, (EU) Nr. 233/2014, (EU) Nr. 234/2014, (EU) Nr. 235/2014, (EU) Nr. 236/2014 und (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 480/2009, (Euratom) Nr. 237/2014 und (EU) 2015/322 des Rates und Internes Abkommen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

c) auf globaler Ebene:

- Schutz, Förderung und Stärkung der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern, auch unter schwierigsten Bedingungen und in dringenden Situationen, sowie von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Mechanismen der Rechenschaftspflicht,
- Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen,
- Förderung von Stabilität und Frieden, Konfliktverhütung und damit Beitrag zum Schutz der Zivilbevölkerung;
- Bewältigung anderer globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Schutz der biologischen Vielfalt und der Umwelt sowie Migration und Mobilität;

d) rasche Reaktion auf Krisensituationen, Instabilität und Konflikte, einschließlich Situationen, die sich aus Migrationsströmen und Vertreibung ergeben können, auf hybride Bedrohungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz, einschließlich Naturkatastrophen und vom Menschen verursachter Katastrophen, durch Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der außenpolitischen Erfordernisse und Prioritäten der Union.

Die vereinbarte Gesamtmittelausstattung beläuft sich auf 79,462 Mrd. EUR (zu aktuellen Preisen).

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates entspricht vollständig der in den Trilogon erzielten Einigung. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission betreffen Folgendes:

- *In Bezug auf den Haushalt:*
 - einen geänderten Haushalt für das Instrument und seine Komponenten im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom Juli 2020 und mit einer anteilmäßigen Anpassung der Beträge, die in den Schlussfolgerungen nicht ausdrücklich untergliedert sind;
 - eine Obergrenze für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten militärischer Akteure zur Unterstützung von Entwicklung und Sicherheit im Interesse der Entwicklung in Höhe von 270 Mio. EUR;
 - einem Richtbetrag von 1800 Mio. EUR für Erasmus;
 - die Möglichkeit, bis zu 25 % des thematischen Programms für Menschenrechte und Demokratie Wahlbeobachtungsmissionen zu widmen;
 - einen Richtbetrag von mindestens 500 Mio. EUR für den pazifischen Raum und von mindestens 800 Mio. EUR für die Karibik innerhalb der entsprechenden geografischen Finanzrahmen;
 - einen Richtbetrag von mindestens 500 Mio. EUR für lokale Behörden im Rahmen der geografischen Programme;
 - zusätzliche Mittel aus dem Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten für die thematischen Programme „Menschenrechte und

Demokratie“ (200 Mio. EUR), „Organisationen der Zivilgesellschaft“ (200 Mio. EUR) und „Globale Herausforderungen“ (600 Mio. EUR).

– *In Bezug auf die Governance-Elemente der Verordnung:*

- zusätzliche delegierte Rechtsakte zur Änderung des Dotierungsbetrags und der Obergrenze für die Garantie für Außenmaßnahmen und zur Änderung der Obergrenze für den Kapazitätsaufbau für Entwicklung und Sicherheit im Interesse der Entwicklung;
- einen zusätzlichen delegierten Rechtsakt zur Festlegung geografischer Programme, der 2021 angenommen werden soll und Folgendes umfasst:
 - spezifische Ziele und Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit aus den gemeinsamen Bereichen der Zusammenarbeit, einschließlich einer Prioritätensetzung, in Anhang II für jede Teilregion;
 - die Teilregionen sind: Nachbarschaft Süd, Nachbarschaft Ost, Westafrika, Ost- und Zentralafrika, südliches Afrika und Indischer Ozean, Naher Osten, Zentralasien, Südasien, Nord- und Südostasien, Pazifik, Nord- und Südamerika, Karibik;
 - thematische Ziele für die geografische Säule gemäß Anhang IV Absatz 1 Buchstabe b des DCI;
 - Mittelzuweisungen für Westafrika, Ost- und Zentralafrika sowie südliches Afrika und Indischer Ozean.
- eine obligatorische Halbzeitüberprüfung des delegierten Rechtsakts zur Festlegung geografischer Programme;
- einen Erwägungsgrund zur Aussetzung der Hilfe in Fällen, in denen es zu einer Verschlechterung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit kommt;
- einen Hinweis auf die Einhaltung von Übereinkommen über nukleare Sicherheitsnormen als Programmierungsgrundsatz;
- eine obligatorische Halbzeitüberprüfung der Programmplanungsdokumente;
- einen Hinweis auf die Möglichkeit, ein afrikaweites Programm und ein Programm in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean aufzulegen.

– *In Bezug auf Migration:*

- eine Höhe für das Ausgabenziel von „vorläufig 10 %“;
- einen Hinweis darauf, dass migrationsbezogene Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Abkommen und Dialoge der EU über Migration mit Drittländern beitragen sollten, indem sie eine Zusammenarbeit fördern, die auf einem flexiblen anreizorientierten Ansatz beruht und durch einen Koordinierungsmechanismus unterstützt wird.

– *In Bezug auf die Nachbarschaft:*

- die Beibehaltung des bestehenden Wortlauts des Europäischen Nachbarschaftsinstruments in Bezug auf den anreizbasierten Ansatz;

- die Festlegung des Anteils der Mittelausstattung der Nachbarschaftspolitik, der als Richtwert für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zugewiesen werden kann, auf „bis zu 5 %“.
- *In Bezug auf andere als die oben genannten Ausgabenziele:*
 - die Anhebung des Ausgabenziels für die öffentliche Entwicklungshilfe auf mindestens 93 %;
 - die Anhebung des Ausgabenziels für den Klimaschutz auf mindestens 30 %;
 - die Einfügung von „mindestens“ vor den Worten „Ausgabenziel von 20 % der Ausgaben für öffentliche Entwicklungshilfe für menschliche Entwicklung und soziale Inklusion“;
 - die Hinzufügung eines Verweises auf den Beitrag zum Ausgabenziel des MFR von 10 % für Biodiversitätsziele;
 - die Festlegung eines zusätzlichen Ziels von „mindestens 85 %“ von Maßnahmen, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein wesentliches bzw. bedeutendes Ziel ist und von denen mindestens 5 % die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Rechte und die Teilhabe von Frauen und Mädchen als Hauptziel verfolgen sollten.
- *EFSD +/Garantie für Außenmaßnahmen:*
 - die Senkung des Höchstbetrags der Garantie für Außenmaßnahmen auf 53 449 Mio. EUR und Einführung einer Obergrenze von 10 000 Mio. EUR für die Bereitstellung der Garantie. Diese Beträge können durch einen delegierten Rechtsakt geändert werden;
 - die Stärkung der Artikel über den Zweck, die Steuerung, die Förderfähigkeit der Vorhaben und die Berichterstattung über den EFSD + sowie den Anhang zu den vorrangigen Bereichen der EFSD ± Maßnahmen. Der Text zur Governance ist nicht mehr in einem Anhang enthalten, der durch einen delegierten Rechtsakt geändert werden könnte, sondern ist in Artikel des Hauptteils der Verordnung aufgenommen worden;
 - die Festlegung der Rolle der EIB im EFSD +, insbesondere durch die Einrichtung eines ausschließlich zweckbestimmten Investitionsfensters für staatliche und nichtgewerbliche substaatliche Geschäfte und gegebenenfalls die Einrichtung von zwei zweckbestimmten Investitionsfenstern für kommerzielle substaatliche und private Maßnahmen im Rahmen des einschlägigen Standardverfahrens mit einem Gesamtrichtbetrag von 26 725 Mio. EUR;
 - die Einführung einschlägiger Begriffsbestimmungen für den EFSD +, insbesondere in Bezug auf die Zusätzlichkeit;
 - die Einführung eines Artikels über Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und über den Schutz der finanziellen Interessen der EU.
- *Name des Instruments:*
 - die Hinzufügung von „Europa in der Welt“, durch die das Instrument nun „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ heißt.

Mit der erreichten Einigung werden die Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags weitgehend gewahrt und die Zielvorstellungen bleiben erhalten, wobei eine für die

Umsetzung des Programms ausreichende Flexibilität bestehen bleibt. Die Kommission unterstützte daher die oben genannten Änderungen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat festgelegten Standpunkt.

5. ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Die Kommission hat zwei einseitige Erklärungen abgegeben, die im Anhang enthalten sind.

ANHANG

Erklärungen der Kommission

Erklärung der Kommission zu einem geopolitischen Dialog mit dem Europäischen Parlament über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt:

„Angesichts der in Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Aufgaben des Europäischen Parlaments im Bereich der politischen Kontrolle verpflichtet sich die Europäische Kommission, einen geopolitischen Dialog auf hoher Ebene zwischen den beiden Organen über die Durchführung der Verordnung (EU) XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt zu führen. Dieser Dialog sollte einen Austausch mit dem Europäischen Parlament ermöglichen, dessen Standpunkte zur Umsetzung des NDICI in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Im Rahmen des geopolitischen Dialogs werden allgemeine Orientierungen für die Umsetzung des NDICI, einschließlich der Programmplanung vor Annahme der Programmplanungsdokumente, und über spezifische Themen wie die Nutzung des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten oder die Anwendung einer Hebelwirkung erörtert, die zu möglichen Änderungen bei der Zuweisung von Mitteln für Migration oder zur Aussetzung der Hilfe für ein Partnerland führen, wenn es die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dauerhaft missachtet.

Der geopolitische Dialog ist wie folgt strukturiert:

- i) Dialog auf hoher Ebene zwischen dem Hohen Vertreter/Vizepräsidenten und den für internationale Partnerschaften, Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Kommissionsmitgliedern und dem Europäischen Parlament.*
- ii) Ständiger Dialog auf der Ebene hoher Beamter mit den Arbeitsgruppen AFET und DEVE, um eine angemessene Vorbereitung und Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene sicherzustellen.*

Der Dialog auf hoher Ebene findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine dieser Sitzungen kann mit der Vorlage des Entwurfs des Jahreshaushaltsplans durch die Kommission zusammenfallen.“

Die Erklärung der Kommission zu den Erwägungsgründen 50 und 51 sowie zu Artikel 8.10:

„Regionale Programme zur Unterstützung der Migration werden umfassende, ausgewogene und maßgeschneiderte Partnerschaften mit relevanten Herkunfts- oder Transit- und Aufnahmeländern unterstützen, wobei ein flexibler Ansatz verfolgt wird, der durch den Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt unterstützt wird. Sie werden gegebenenfalls durch Maßnahmen im Rahmen der Länderprogramme ergänzt.

Um die effizienteste und wirkungsvollste Nutzung dieser Mittel im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union und der Partnerländer zu gewährleisten, wird die Europäische Kommission diese Prioritäten unter Nutzung aller einschlägigen Unionsinstrumente aktiv umsetzen und sich an der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten in synchronisierter und effizienter Weise beteiligen. Sie wird sicherstellen, dass das Europäische Parlament und der Rat ausführlich und regelmäßig unterrichtet werden, damit ein Gedankenaustausch stattfinden kann. “